

Detaillierte Übersicht der betroffenen Einrichtungen und Unterkünfte

Art der Einrichtung	Aufzählung
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertageseinrichtungen • Kinderhorte • erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Abs.1 SGBVIII), • Schulen • sonstige Ausbildungseinrichtungen
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderheime
Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Einrichtungen für ambulantes Operieren • Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt • Dialyseeinrichtungen • Tageskliniken • Entbindungseinrichtungen • Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind • Arztpraxen, Zahnarztpraxen • Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe* • Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden • ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen • Rettungsdienste

* Die auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG bundesrechtlich geregelten humanmedizinischen Heilberufe sind u. a.:

- Diätassistentin und Diätassistent,
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- Hebamme und Entbindungspfleger,
- Logopädin und Logopäde,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
- Orthoptistin und Orthoptist,
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut und
- Podologin und Podologe.

Unter § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 IfSG fallen alle Praxen sowohl von Angehörigen der genannten Berufe sowie – obwohl sie nicht zu den o. g. reglementierten Berufen gehören – von Angehörigen von sonstigen Heilberufen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt.

Dazu gehören zum Beispiel Heilpraktiker*innen, Osteopath*innen und Sprachtherapeut*innen.
